OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603984/5/Py/BR

Datum:
Linz, 30. Juni 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des Mag. Dr. M.S., X, O., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 7. September 2020, GZ: BHUU/920160003045/20, betreffend Verwaltungsübertretung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. Mai 2021

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 18 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 7. September 2020, GZ: BHUU/920160003045/20, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 90 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 1 Tag und 17 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ausgesprochen, dass der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 Euro zu leisten hat.

Begründend führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass sich der Bf als Lenker des PKW mit dem Kennzeichen X (A) zum Tatzeitpunkt am angeführten Tatort auf einer Straße mit dem Vorschriftszeichen „Vorrang geben“ befand und wartepflichtig gegenüber von rechts und links kommenden Fahrzeugen war. Der Bf hat der von rechts kommenden Fahrzeuglenkerin durch sein Einbiegen auf der Kreuzung den Vorrang genommen und diese genötigt, ihr Fahrzeug stark abzubremsen.

Zur verhängten Strafhöhe wird festgehalten, dass bei der Strafbemessung von keinem Vermögen, einem Einkommen von 2.500 Euro und Sorgepflichten für drei Kinder ausgegangen wurde. Die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf wurde strafmildernd gewertet, Erschwerungsgründe kamen im Verfahren nicht hervor.

2. Dagegen erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass bei einer Vorrangverletzung gemäß § 19 Abs. 7 StVO der Sachverhalt insofern zu konkretisieren sei, als Feststellungen zur ungefähren Entfernung der Fahrzeuge voneinander und zu der ungefähr eingehaltenen Geschwindigkeit zu treffen seien. Weiters setze die Anwendung des § 19 Abs. 4 StVO das Vorhandensein zweier Fahrzeuge im Fließverkehr voraus und das Zum-Stillstand-Bringen des Fahrzeugs der von rechts kommenden Fahrzeuglenkerin vor dem Schutzweg gelte als Verzicht auf den Vorrang. Auch hätte der Bf darauf vertrauen dürfen, dass die von rechts kommende Fahrzeuglenkerin (nachdem sie vor dem Schutzweg anhielt und einen Fußgänger queren ließ) auf den nach dem Abbiegevorgang sich in den Verkehr einordnenden Bf Rücksicht nimmt.

3. Mit Schreiben vom 9. Oktober 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht sowie Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen

mündlichen Verhandlung am 25. Mai 2021. An dieser nahm die belangte Behörde teil, der ordnungsgemäß geladene Bf ist der Verhandlung unentschuldigt ferngeblieben. Als Zeuge wurde der zum Tatzeitpunkt vor Ort anwesende Polizist befragt.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf lenkte am 10. März 2020 um 07:55 Uhr den auf ihn zugelassenen PKW Mercedes-Benz mit dem Kennzeichen X (A) in Linz von der Spittelwiese kommend auf der Herrenstraße. Aus dieser Straße kommende Fahrzeuge haben im Kreuzungsbereich Rudigierstraße / Herrenstraße durch das Vorschriftszeichen VORRANG GEBEN Wartepflicht gegenüber links und rechts kommenden Fahrzeugen. Der Bf bog links in die Rudigierstraße ab, obwohl sich von rechts ein Fahrzeug näherte. Dadurch musste der von rechts kommende Fahrzeuglenker stark und abrupt abbremsen um einen Verkehrsunfall zu verhindern.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 25. Mai 2021. Der Bf machte von der Möglichkeit, sich im Rahmen der mündlichen Verhandlung zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern keinen Gebrauch und blieb der Verhandlung unentschuldigt fern. Der in der mündlichen Verhandlung unter Wahrheitspflicht als Zeuge einvernommene Polizist befand sich im Tatzeitpunkt an der tatörtlichen Kreuzung auf der Verkehrsinsel zwischen den Schutzwegen, um den Schulweg zu sichern. Aus dieser Position hatte er eine gute Sicht auf den Tatort. Der Zeuge schilderte schlüssig und nachvollziehbar seine Wahrnehmungen. Er gab an, dass das auf der Rudigierstraße auf Höhe des Hauses Nr. 33 auf der bevorrangten Straße befindliche Fahrzeug, das sich zu diesem Zeitpunkt jedenfalls in Bewegung befand, aufgrund des Einfahrens des Bf in die Kreuzung stark abbremsen musste um eine Kollision mit dem Bf zu vermeiden. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich besteht kein Grund, die glaubwürdigen Aussagen des Zeugen in Zweifel zu ziehen, weshalb seine Angaben dem entscheidungswesentlichen Sachverhalt zu Grunde gelegt werden können.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 19 Abs. (4) StVO haben sowohl die von rechts als auch die von links kommenden Fahrzeuge den Vorrang, wenn vor einer Kreuzung das Vorschriftszeichen „Vorrang geben“ oder „Halt“ angebracht ist.

Wer keinen Vorrang hat (der Wartepflichtige), darf gemäß § 19 Abs. 7 StVO durch Kreuzen, Einbiegen oder Einordnen die Lenker von Fahrzeugen mit Vorrang (die Vorrangberechtigten) weder zu unvermitteltem Bremsen noch zum Ablenken ihrer Fahrzeuge nötigen.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges gegen die Vorschriften der StVO verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,

5.2. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht fest, dass am angeführten Tatort zum Tatzeitpunkt das Vorschriftszeichen „Vorrang geben“ angebracht war. Der Bf ist in die Rudigierstraße eingebogen obwohl er wartepflichtig gegenüber von rechts und von links kommenden Fahrzeugen war. Dadurch hat er ein von rechts kommendes vorrangberechtigtes Fahrzeug dazu genötigt stark abzubremsen.

Der Bf wendet ein, dass bei einer Vorrangverletzung gemäß § 19 Abs. 7 StVO nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der Sachverhalt insofern zu konkretisieren sei, als Feststellungen zur ungefähren Entfernung der Fahrzeuge voneinander und zu der ungefähr eingehaltenen Geschwindigkeit zu treffen seien. Zunächst ist dazu auszuführen, dass aufgrund er Gegebenheiten vor Ort (wie der Bf selbst ausführt zur Tatzeit stark befahrene Kreuzung im Ortsgebiet, 90 Grad Kurve) eine Geschwindigkeitsüberschreitung nicht lebensnah ist. Der zugrundeliegende Sachverhalt in der vom Bf zitierten höchstgerichtlichen Entscheidung war zudem völlig anders gelagert. Die genannten Feststellungen können hier situationsbedingt unterbleiben. Auch das Vorbringen des Bf, er habe darauf vertrauen können, dass die andere Lenkerin auf seinen Abbiegevorgang Rücksicht nimmt, vermag ihn nicht zu entlasten. Vielmehr unterstreicht diese Angabe die Aussage des Zeugen, wonach der Lenker des im Vorrang befindlichen Fahrzeuges ein unvermitteltes Bremsmanöver durchführen musste. Ob und inwieweit sich der Vorrangberechtigte ebenfalls verkehrswidrig verhalten hat, ist zudem bei der rechtlichen Beurteilung des Fahrverhaltens des Bf nicht von Bedeutung (vgl. VwGH 19.11.1963, 974/62). Auch die Frage, ob sich ein Fußgänger am Schutzweg befunden hat, vermag den Bf nicht zu entlasten. Solange nicht die volle Sicherheit vorliegt, dass der im Vorrang befindliche Lenker seine Fahrt nicht forstsetzt, darf der Bf seine Wartepflicht nicht vernachlässigen.

Der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ist daher erfüllt.

6. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört

und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Umstände, die Zweifel am Verschulden des Bf aufkommen lassen, sind nicht hervorgetreten. Die vorgeworfene Verwaltungsübertretung ist ihm daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Den von der Behörde hinsichtlich der Strafbemessung herangezogenen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen ist der Bf in seiner Beschwerde nicht entgegengetreten.

Im Hinblick auf die von dem Zeugen geschilderte gefährliche Verkehrssituation die das Verhalten des Bf hervorgerufen hat, erscheint die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe angemessen und geeignet, um dem Bf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde des Bf als unbegründet abzuweisen.

II. Bei diesem Ergebnis hat der Bf gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG einen Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafen zu leisten.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als- 7 - uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte

Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny